TEIL -B- TEXT

ES GILT DIE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VON 1977 / 1986

1.0 ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG. (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1 SONDERGEBIET 'CAMPINGPLATZ'. (§ 10 (1) + (5) BauNVO)
AUF DEN FESTGESETZTEN ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES ROSENFELDER STRAND " TEXTIL " SIND FOLGENDE NUTZUNGEN ZULÄSSIG :

a) IM BAUBEREICH (1) :
- EINE PLATZWART-/PFÖRTNERLOGE, ANMELDUNGS-+BESPRECHUNGSRÄUME SOWIE EINE SAISONALE PLATZWARTWOHNUNG ;
- SANITÄR-, 'ERSTE HILFE'-, LAGER- + GERÄTERÄUME .

b) IM BAUBEREICH (2) :
- VERANSTALTUNGS- + AUFENTHALTSRÄUME ALLGEMEINER ART NEBST ZUGEHÖRIGEN NEBENRÄUMEN ;
- SANITÄRRAUME .

c) IM BAUBEREICH (3) :
- EINE GASTSTÄTTE UND EIN SB - LADEN NEBST ZUGEHÖRIGEN SANITÄR-, LAGER- UND NEBENRÄUMEN .

d) IM BAUBEREICH (4) + (5) :
- SANITÄR- SOWIE ALLGEMEINE NEBEN-, WERKSTATT- + LAGERRÄUME .

e) IM BAUBEREICH (6) :
- SANITÄR- SOWIE ALLGEMEINE NEBEN-, WERKSTATT- + LAGERRÄUME ;
- EIN SCHNELLIMBIß NEBST ZUGEHÖRIGEN NEBENRÄUMEN .

f) IM BAUBEREICH (7) :
- EIN WERKHOF MIT ZUGEHÖRIGEN WERKSTATT- + LAGERRÄUMEN .

g) IM BAUBEREICH (8) :
- VERKAUFS- + LAGERRÄUME FÜR GASFLASCHEN .

h) IM BAUBEREICH (9) :
- SPIELGERÄTEAUSGABE UND LAGERRÄUME FÜR DIE MINIGOLFANLAGE SOWIE FÜR DIE BRETTSPIELE .

i) IM BAUBEREICH (10) :
- EIN OFFENER GETRÄNKEAUSSCHANK .

2.0 BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN. (§ 9(4)BauGB +§82(1)LBO V.24.02.1983)

2.1 AUßENWANDGESTALTUNG :
ZULÄSSIG SIND FÜR DAS SO-CAMPINGPLATZGEBIET UND ZWAR FÜR DIE BAUBEREICHE (1) BIS (10) NUR HELLTONIGE, GESTRICHENE WANDFLÄCHEN. UNTERGEORDNETE, JEDOCH ARCHITEKTURWIRKSAME FASSADENTEILE SIND ABWEICHEND AUCH MIT SENKRECHTER HOLZ- BZW. STÜLPSCHALUNG (GRUNDFARBEN: -GRÜN- + -BRAUN- ZULÄSSIG.

3.0 ANPFLANZEN VON BÄUMEN + STRÄUCHERN. (§ 9 (1) 25a BauGB)

3.1 DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN ABSCHIRMPFLANZUNGEN AN DER SÜD-+ WESTGRENZE DES SO-CAMPINGPLATZGEBIETES SIND SPÄTESTENS IM DRITTEN JAHR NACH INKRAFTTRETEN DES B-PLANES HERZUSTELLEN.

3.2 K N I C K S :
— DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUR NEUANPFLANZUNG (KN) FESTGESETZTEN KNICKS SIND ALS AUFGESTOCKTE KNICKS AUF EINEM MINDESTENS 0,60 m HOHEN ERDWALL ALS SOG. 'BUNTER KNICK', DREIREIHIG UND NUR MITTELS HEIMISCHEN LAUBGEHÖLZEN BZW. STRÄUCHERN AUSZUFÜHREN UND AUF DAUER ZU ERHALTEN. CA. ALLE 10,0 - 15,0 m IST EIN ÜBERHÄLTER MITTELS STIEL-SOMMEREICHE VORZUSEHEN.
— DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUR ERHALTUNG BZW. ZUR REGENERIERUNG (KE + R) FESTGESETZTEN KNICKS SIND WIE VOR BESCHRIEBEN HERZURICHTEN UND EBENFALLS AUF DAUER ZU ERHALTEN. DIE PFLEGE A L L E R KNICKTEILE IST DURCH DEN EIGENTÜMER DES CAMPINGPLATZES - (CA. ALLE 7 - 10 JAHRE AUF DEN STOCK SETZEN) VORZUNEHMEN.

3.3 FLÄCHIGE BEPFLANZUNGEN :
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHIGEN BEPFLANZUNGEN SIND NUR MITTELS HEIMISCHEN, STANDORTGERECHTEN STRÄUCHERN (MIT 1 PFLANZE PRO m^2) VORZUNEHMEN.

3.4 EINZELBÄUME, BAUMGRUPPEN :
EINZELBÄUME UND BAUMGRUPPEN (BG) SIND NUR MITTELS HEIMISCHEN STANDORTGERECHTEN LAUBGEHÖLZEN ZULÄSSIG. BAUMGRUPPEN UMFASSEN MINDESTENS 3 EINZELPFLANZUNGEN.
NADELGEHÖLZE SIND GENERELL UNZULÄSSIG, AUCH INNERHALB DES CAMPINGPLATZGELÄNDES - WIE Z.B. BEI ABPFLANZUNG EINZELNER STANDPLÄTZE. HIERVON AUSGENOMMEN SIND HEIMISCHE EIBEN (Taxus baccata (GEMEINE EIBE)) .

3.5 HECKENPFLANZUNGEN :
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN HECKENPFLANZUNGEN SIND MITTELS FELDAHORN (Acer campestre); WEIßDORN (Crataegus monogyna); SCHLEHDORN (Prunus spinosa) EINHEITLICH ODER IN KOMBINATION HERZUSTELLEN .

4.0 ART DER ZUL. NUTZUNG AUF DEM SO-CAMPINGPLATZGEBIET. (§ 9 (1) 1 BauGB + § 10 (1) + (5) BauNVO)
AUF DEN SO-C-TEILGEBIETEN -I- BIS -V- SIND DIE NUTZUNGEN GEMÄß ZELT- + CAMPINGPLATZ VO VOM 07.01.1983 / LANDESVERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER ZELT- + CAMPINGPLATZ VO VOM 01.03. 1988 ZULÄSSIG .